



Ihr Vermächtnis – unsere Verpflichtung

Testaments-Ratgeber

Caritasverband für das
Erzbistum Berlin e.V.



Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Freunde und Förderer der Caritas,

was geschieht mit den Werten, die wir in unserem Leben geschaffen haben? Wie können diese Werte nach dem Tod erhalten und weitergegeben werden? Setzen Sie das Geschaffene sinnvoll ein und unterstützen Sie mit Ihrem Nachlass Menschen, die am Rande der Gesellschaft leben und für die Not Alltag ist. Der Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. wird Ihnen dabei ein vertrauensvoller Partner sein.

Wir haben für Sie diesen Ratgeber rund um das Testament zu Fragen des Erbens und Vererbens zusammengestellt. Neben den Hinweisen zu formellen und rechtlichen Vorgängen erfahren Sie eine Menge über Sinn und Zweck eines Testamentes. Sie können mit Ihrem Nachlass noch über den Tod hinaus viel Gutes tun. So unterstützen Sie die Arbeit des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin, der mit seinen ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitenden für Not leidende und Hilfe suchende Menschen da ist. Diese Entscheidung sollte die Beziehung zu Angehörigen und Freunden berücksichtigen.

Sicher wird unser Ratgeber nicht alle Fragen beantworten, was in Ihrer persönlichen Lebenssituation ratsam wäre. Diese Fragen könnten Sie mit kompetenten Mitarbeitern in einem vertraulichen Gespräch klären. Sprechen Sie uns an. Wir sind gerne für Sie da!

Ich würde mich freuen, Sie auch einmal persönlich kennenzulernen.

Mit herzlichen Grüßen



Prof. Dr. Ulrike Kostka
Diözesancaritasdirektorin



Caritas-Standorte

im Erzbistum Berlin



Vererben und erben – so machen Sie es richtig

Wer erbt im Todesfall?	6
Ohne Testament – die gesetzliche Erbfolge	6
Mit Testament – die gewollte Erbfolge	7
Wann ist ein Testament sinnvoll?	8
Möglichkeiten, Ihren Nachlass zu regeln	8
Testament	9
Das privatschriftliche Testament	9
Das notarielle Testament	10
Das gemeinschaftliche Ehegattentestament	10
Der Erbvertrag	10
Vererben oder vermachen – wo liegt der Unterschied?	11
Ihr Testament – verwahren Sie es gut	12
Ihr Testament können Sie jederzeit ändern	13
Der Pflichtteil – manche erben doch	13
Handeln in Ihrem Namen – die Testamentsvollstreckung	14
Die Erbschaftsteuer	14
Rechtzeitig die Dinge ordnen – die Schenkung	15
Schenkungen unter Lebenden	15
Schenkungen von Todes wegen	15
Vererben von Immobilien	16
Vererben von Lebensversicherungen	16
Werte, die bleiben – eine Stiftung	17
Ein Blick nach vorn	17
Not sehen und handeln – so helfen Sie mit Ihrem Testament ...	18
Checklisten Testament	22-26



Wer erbt im Todesfall?

Ohne Testament – die gesetzliche Erbfolge

Wer erbt, wenn ein Mensch stirbt? Das hängt ganz entscheidend davon ab, ob der Verstorbene (Erblasser) im Todesfall (Erbfall) eine letztwillige Verfügung (Testament, Erbvertrag etc.) getroffen hat oder nicht. Hat er kein Testament aufgesetzt, gilt die gesetzliche Erbfolge. Zu den gesetzlichen Erben zählen nur Blutsverwandte. Nicht eheliche oder adoptierte Kinder werden den leiblichen Kindern gleichgestellt. Wer in welcher Reihenfolge erbt, richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser. Die Erben werden dabei in Ordnungen unterteilt. Gesetzliche Erben erster Ordnung sind Kinder und Enkel. Gesetzliche Erben zweiter Ordnung sind Eltern, Geschwister und die Nichten und Neffen des Verstorbenen. Leben die Eltern noch, so erben sie allein und zu gleichen Teilen. Erst dann erben die Geschwister und deren Kinder. Die Erben dritter Ordnung bilden die Großeltern, Onkel und Tanten, Cousinen und Cousins des Verstorbenen. Die Erben einer höheren Ordnung schließen die Erben nachfolgender Ordnungen aus.

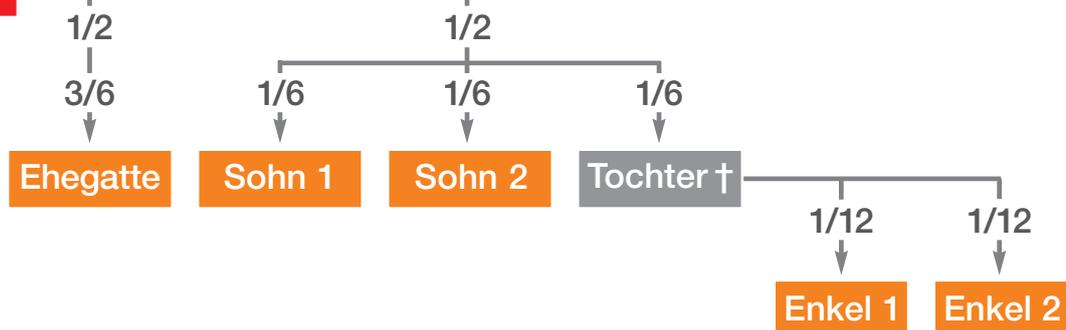
Ehegatten sind rechtlich nicht miteinander verwandt. Für sie gilt ein eigenes Ehegattenerbrecht, das zudem abhängig ist vom Güterstand (Zugewinnngemeinschaft, Gütertrennung), in dem die Eheleute leben.

Anhand einiger Beispiele möchten wir Ihnen die gesetzliche Erbfolge verdeutlichen:

Ehepaar Leibold*: drei Kinder, Zugewinnngemeinschaft

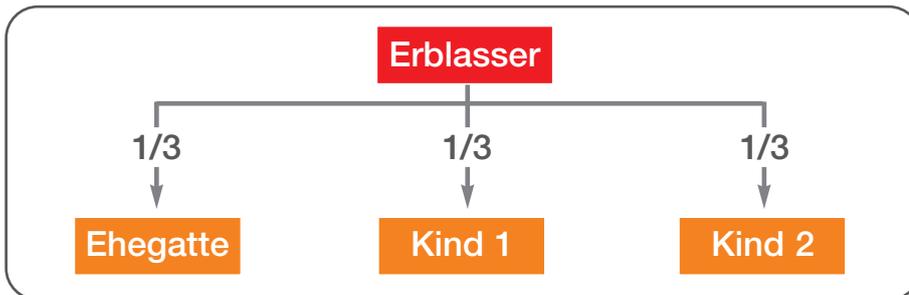
Das Ehepaar Leibold lebt im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Das bedeutet: Alle nach der Eheschließung erworbenen Güter gehören beiden Partnern. Nach dem Tod eines Partners erben die Kinder je $\frac{1}{6}$ (insgesamt die Hälfte) des Nachlasses. Der überlebende Partner erhält, zusammen mit dem Hausrat, die andere Hälfte. Die Tochter von Ehepaar Leibold ist verstorben. Damit erben die beiden Enkel (Kinder der Tochter) je $\frac{1}{2}$ des Erbteils, das der Tochter zugestanden hätte.

Erblasser

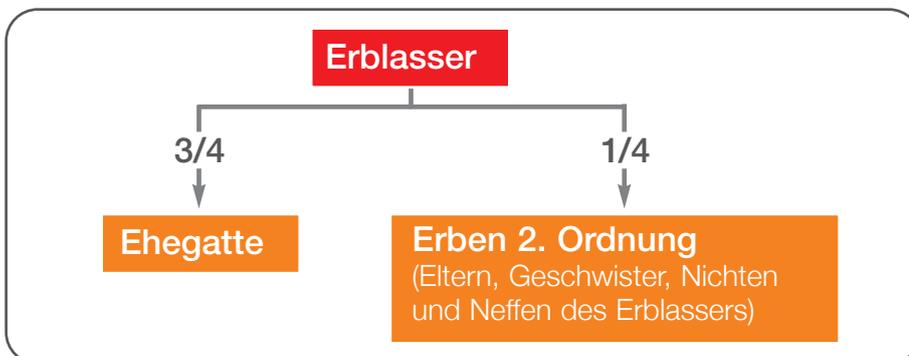


Franz und Lotte Müller*: zwei Kinder, Gütertrennung vereinbart

Die Eheleute Müller haben zwei Kinder. Sie haben bei der Hochzeit durch notariellen Vertrag Gütertrennung vereinbart. Stirbt zum Beispiel Franz Müller, so erben die zwei Kinder und Frau Lotte je $\frac{1}{3}$ des Nachlasses.

**Ludwig und Marianne Seehofer*: keine Kinder**

Ludwig und Marianne Seehofer sind bald vierzig Jahre verheiratet. Das Paar hat zu seinem Leidwesen keine Kinder und lebt im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Nach dem Tod von Frau Marianne erbt ihr Ehemann nur $\frac{3}{4}$ des Nachlasses. Das restliche Viertel fällt an die Erben zweiter Ordnung. Das sind die Eltern von Marianne Seehofer, wenn sie noch leben, oder ihre Geschwister bzw. die Nichten oder Neffen.

**Elisabeth Leibl*: alleinstehend**

Elisabeth Leibl ist 89 Jahre alt. Sie ist alleinstehend, alle ihre Angehörigen und Verwandten sind bereits verstorben. **Ihr Nachlass fällt an den Staat – sofern sie kein Testament verfasst und über ihr Vermögen anderweitig bestimmt hat.**

Mit Testament – die gewollte Erbfolge

Hat der Erblasser jedoch ein Testament verfasst, so gilt die sogenannte gewillkürte Erbfolge. Mit ihr bestimmen Sie, unabhängig von der gesetzlichen Erbfolge, was einmal mit Ihrem Vermögen geschehen soll. Mit einem Testament setzen Sie die gesetzliche Erbfolge weitestgehend außer Kraft!



Wann ist ein Testament sinnvoll?

Sofern Sie sich mit Ihren Angehörigen gut verstehen und auch möchten, dass diese Sie einmal beerben, werden Ihnen die Regelungen der gesetzlichen Erbfolge genügen. Wenn Sie jedoch noch andere Menschen außer Ihren Blutsverwandten bedenken möchten, einen Partner aus einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft absichern, den Ehegatten besonders bedenken oder ein soziales Engagement über die eigene Lebenszeit hinaus fortsetzen wollen, müssen Sie ein Testament aufsetzen. Wenn Sie sich unsicher sind, holen Sie den Rat von Experten ein.

Möglichkeiten, Ihren Nachlass zu regeln

Sie haben verschiedene Möglichkeiten, Ihren Nachlass rechtsgültig zu regeln. Welche davon die richtige ist, Ihrem letzten Willen Ausdruck zu verleihen, können nur Sie selbst entscheiden.

Testament

Ein Testament ist eine einseitige letztwillige Verfügung. Sie können Ihr Testament handschriftlich verfassen (privatschriftliches Testament) oder es von einem Notar aufsetzen lassen (notarielles oder öffentliches Testament).

Das privatschriftliche Testament

Das privatschriftliche Testament müssen Sie von Anfang bis Ende eigenhändig schreiben und mit Vor- und Zunamen unterschreiben. Ein maschinengeschriebenes oder ein mit einem Computer erstelltes Testament ist auf jeden Fall ungültig. Ihr Testament soll auch das Datum enthalten, an dem Sie es verfasst haben, sowie Ihre vollständige Adresse. Diese wenigen Formvorschriften sollen Sie davor schützen, dass Ihr letzter Wille gefälscht wird.

Mein Testament

Ich, Maria Müller, geboren am 1.1.1945, wohnhaft Musterweg 9 in 12345 Berlin, bestimme wie folgt:

Ich setze meinen Sohn Thomas, geboren 12.12.1967, wohnhaft ebenfalls Musterweg 9 in Berlin, als meinen Alleinerben ein. Meine Nichte, Bettina Meier, geboren am 8.8.1957, wohnhaft Musterstraße 1 in Potsdam, erhält die doppelreihige Perlenkette, die ihr immer so gut gefallen hat.

Dem Caritarverband für das Erzbistum Berlin e.V., Residenzstraße 90 in 13409 Berlin, vermache ich 10.000 Euro.

Alle früher verfassten Testamente widerrufe ich hiermit.

Berlin, den 2. Juni 2014

Maria Müller



Das notarielle Testament

Um bei größeren Vermögen oder Immobilien Anfechtungen des Testamentes entgegenzuwirken, sollten Sie das Testament vom Notar verfassen lassen. Er ist verpflichtet, Ihre Testierfähigkeit zu überprüfen, Sie neutral zu beraten und Sie auf die rechtlichen Konsequenzen Ihrer Bestimmungen aufmerksam zu machen. Er wird Ihr Testament formulieren. Sie brauchen das Dokument dann nur noch zu unterschreiben.

Die Beratung durch einen Notar erfolgt nicht kostenlos. Doch im Vergleich zu der Sicherheit, die Sie gewinnen, ist sein Honorar gering. Bei einem Nachlasswert von zum Beispiel 130.000 Euro beträgt es rund 300 Euro (Stand 2014).

Das gemeinschaftliche Ehegattentestament

Das gemeinschaftliche Ehegattentestament ist eine besondere Form der letztwilligen Verfügung für Ehepaare. Für den gemeinsamen letzten Willen gelten die gleichen Formvorschriften wie für das privatschriftliche oder das notarielle Testament. Meist setzen sich bei einem gemeinschaftlichen Testament die Ehegatten gegenseitig als Alleinerben ein. Erst nach dem Tod des überlebenden Ehegatten erben zum Beispiel die Kinder oder eine gemeinnützige Organisation (Schlusserben). Diese Regelung nennt man ein »Berliner Testament«.

Ein »Berliner Testament« kann bei großen Vermögen jedoch für die Schlusserben steuerlich sehr ungünstig sein. Holen Sie sich in solch einem Fall unbedingt den Rat eines Steuerberaters ein.

Der Erbvertrag

Mit einem Testament ordnen Sie allein und einseitig Ihren Nachlass. Anders ist das mit einem Erbvertrag. Diese Art der letztwilligen Verfügung schließen Sie bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Beteiligten vor einem Notar. Alle Vertragspartner kennen seinen Inhalt und – noch wichtiger – sie sind mit ihm einverstanden.

Ein Erbvertrag eignet sich besonders, um Partner nicht ehelicher Lebensgemeinschaften abzusichern oder um eine Unternehmensnachfolge zu regeln.



Vererben oder vermachen – wo liegt der Unterschied?

Vererben oder vermachen bezeichnen unterschiedliche Sachverhalte. Bestimmen Sie in Ihrem letzten Willen einen Erben, so übernimmt dieser nach Ihrem Tod all Ihre Rechte und Pflichten. Das heißt: Er erbt Ihr Vermögen, aber auch Ihre Schulden und alle sonstigen Verpflichtungen.

Setzen Sie mehrere Personen als Erben ein, so bilden diese eine Erbengemeinschaft. Eine Erbengemeinschaft kann nur gemeinsam über den Nachlass entscheiden – was schwierig werden kann, wenn sich die Erben zerstreiten.

Möchten Sie jedoch einem Menschen, der Ihnen nahesteht, oder einer gemeinnützigen Organisation etwas ohne jegliche Verpflichtung hinterlassen, dann ist ein Vermächtnis die richtige Entscheidung. Ein Vermächtnis bezeichnet einen Anspruch, den der Vermächtnisnehmer gegenüber den Erben hat. Die Erben sind gesetzlich verpflichtet, das Vermächtnis zu erfüllen und z. B. Geld oder ein Schmuckstück herauszugeben.



Ihr Testament – verwahren Sie es gut

Sie sollten Ihr Testament gut verwahren, damit es nach Ihrem Tode schnell gefunden und auf jeden Fall eröffnet wird. Denn nur dann wird Ihr letzter Wille umgesetzt.

Ein privatschriftliches Testament können Sie überall aufheben. Sorgen Sie jedoch dafür, dass ein vertrauenswürdiger Mensch weiß, wo er es finden kann. Das Testament kann auch bei der Caritas oder bei dem Nachlassgericht des zuständigen Amtsgerichtes hinterlegt werden. Nach dem Tod des Erblassers wird das Testament beim Nachlassgericht eröffnet und das Gericht benachrichtigt dann alle im Testament genannten Personen.

Sie können Ihr Testament auch direkt durch das Amtsgericht verwahren lassen. So stellen Sie sicher, dass es eröffnet wird. Notarielle Testamente werden grundsätzlich beim Amtsgericht hinterlegt. Die Verwahrungsgebühr beträgt einmalig 75 Euro (Stand 2014).

Ihr Testament können Sie jederzeit ändern

Ihren letzten Willen können Sie zu jeder Zeit ändern. Sie handeln sehr verantwortungsbewusst, wenn Sie alle paar Jahre überprüfen, ob Ihr Testament wirklich noch Ihrem Willen entspricht.

Um ein privatschriftliches Testament ungültig zu machen, wird es einfach nur vernichtet. Ein notarielles Testament gilt als widerrufen, sobald es aus der amtlichen Verwahrung genommen wird. Ein gemeinschaftliches Testament kann problemlos geändert werden, wenn beide Ehegatten sich einig sind. Ist das nicht der Fall, so muss der eine Partner z.B. vor einem Notar den Widerruf der getroffenen Verfügungen erklären. Nach dem Tod des einen Partners ist der Überlebende an das gemeinschaftliche Testament gebunden – außer Sie haben in diesem ausdrücklich anders verfügt. Ein Erbvertrag kann nur mit Zustimmung aller Vertragspartner geändert werden.

Der Pflichtteil – manche erben doch

Mit einem Testament können Sie frei über Ihr Eigentum und Ihr Vermögen bestimmen – doch gänzlich enterben können Sie Ihre nächsten Verwandten und Ihren Ehepartner nicht. Ehegatte, Kinder, auch die lebenden Eltern haben Anspruch auf einen sogenannten Pflichtteil.

Der Pflichtteil entspricht 50 Prozent des gesetzlichen Erbteils. Er kann nur in Geld beansprucht werden und muss binnen einer Frist von drei Jahren geltend gemacht werden, nachdem der Pflichtteilsberechtigte vom Erbfall erfahren hat.

Ein Beispiel: Sie haben zwei Kinder und sind geschieden. Sie haben sich mit Sohn und Tochter entzweit und setzen in Ihrem Testament Ihre Schwester als Alleinerbin ein. Ihre Kinder können je 1/4 Ihres Nachlasses als Pflichtteil beanspruchen (die Hälfte des gesetzlichen Erbes von je 1/2).





Handeln in Ihrem Namen – die Testamentsvollstreckung

Sie wollen sichergehen, dass Ihr letzter Wille so umgesetzt wird, wie Sie es wollten? Dann bitten Sie einen Menschen Ihres Vertrauens, Ihr Testament zu vollstrecken.

Die Aufgabe eines Testamentsvollstreckers ist es, Ihre Verbindlichkeiten zu regeln, Vermächtnisse zu erfüllen, den Haushalt aufzulösen oder für minderjährige oder behinderte Erben zu handeln. Er ist an Ihre Verfügungen gebunden und muss gegenüber den Erben über sein Tun Rechenschaft ablegen können.

Wenn Sie einen Menschen bitten, Ihr Testament zu vollstrecken, sollten Sie daran denken, dass dies für diese Person viel Arbeit und auch Auseinandersetzung mit den Erben bedeutet. Als Alternative können Sie in Ihrem Testament auch das Nachlassgericht bitten, einen Testamentsvollstrecker zu benennen. Dies kann auch der Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. sein.

Die Erbschaftsteuer

Ein Erbe ist steuerrechtlich „ein Erwerb von Todes wegen“. Damit ist es ab einer bestimmten Höhe erbschaftsteuerpflichtig. Je näher Erbe, Pflichtteilsberechtigter oder Vermächtnisnehmer und Erblasser miteinander verwandt waren, desto höher sind die Freibeträge, die sie beim Finanzamt geltend machen können. Alles, was diese Freibeträge übersteigt, muss versteuert werden. Nach dem Verwandtschaftsgrad bemisst sich auch der Steuersatz, nach dem die Erbschaftsteuer berechnet wird. Im Steuerrecht werden Erben, Pflichtteilsberechtigte und Vermächtnisnehmer gleichgestellt. Es teilt sie in drei Steuerklassen ein, die aber nichts mit den bekannten Lohnsteuer- bzw. Einkommensteuerklassen zu tun haben.

Gemeinnützige Organisationen, wie der Caritasverband für das Erzbistum Berlin, sind von der Erbschaftsteuer befreit. Das Erbe oder Vermächtnis fließt also zu 100 Prozent in die soziale Arbeit der Caritas.



Rechtzeitig die Dinge ordnen – die Schenkung

Schenkungen unter Lebenden

Sie haben die Möglichkeit, auch schon zu Lebzeiten Teile Ihres Vermögens auf andere Menschen zu übertragen. Ein Weg ist die „Schenkungen unter Lebenden“.

Doch auch Schenkungen werden, wenn sie die Freigrenzen übersteigen, besteuert. Die Steuersätze von Schenkungs- und Erbschaftsteuer sind gleich. Die Freibeträge für Schenkungen können Sie jedoch alle 10 Jahre einmal voll ausschöpfen. Die letzte Schenkung muss aber mindestens 10 Jahre vor dem Erbfall erfolgen, sonst fällt der Wert der Schenkung in den Nachlass.

Schenkungen von Todes wegen

Eine andere Form der Schenkung ist die „Schenkungen von Todes wegen“. Sie versprechen einem Menschen, dass Sie ihm etwas schenken – wirksam wird das Versprechen, und damit die Schenkung, aber erst bei Ihrem Tode und wenn der Beschenkte den Schenker überlebt.



Vererben von Immobilien

Wenn Sie Immobilien zu vererben haben, sollten Sie auf jeden Fall ein Testament aufsetzen. Das ist besonders wichtig, wenn Sie zum Beispiel Ihrem Ehepartner ein lebenslanges Wohnrecht im Eigenheim sichern wollen. Denn die gesetzliche Erbfolge bestimmt, dass der Ehepartner zum Beispiel nur $\frac{3}{4}$ des Eigenheimes erbt, sofern Sie keine Nachkommen haben, jedoch Erben zweiter Ordnung vorhanden sind (Eltern, Geschwister, Nichten und Neffen). Das restliche Viertel erbt ein naher Verwandter. Sofern Sie Kinder haben, erbt Ihr Ehepartner nur die Hälfte Ihres gemeinsamen Eigentums.

Ehepartner, die ein Haus oder eine Wohnung erben und diese für mindestens zehn Jahre selbst nutzen, müssen für die Immobilie, unabhängig von Wert und Größe, keine Erbschaftsteuer zahlen. Das Gleiche gilt für Kinder. Hier begrenzt der Gesetzgeber die steuerfreie Wohnfläche jedoch auf 200 m².

Vererben von Lebensversicherungen

Lebensversicherungen können ein Weg sein, Vermögen auf die nächste Generation zu übertragen. Dazu müssen Sie jedoch unbedingt einen Bezugsberechtigten in die Police eintragen. Ihm fällt das Auszahlungskapital zu, wenn Sie die Fälligkeit der Versicherung nicht erleben sollten. Der Bezugsberechtigte kann direkt über das Auszahlungskapital verfügen, muss es aber versteuern, wenn das Kapital die individuellen Freibeträge übersteigt. Tragen Sie keinen Bezugsberechtigten ein, fällt das Kapital in den Nachlass.

Die Bezugsberechtigung Ihrer Lebensversicherung können Sie nur zu Lebzeiten ändern. Eine Verfügung im Testament ist nicht rechtsgültig!

Werte, die bleiben – eine Stiftung

Sie möchten, dass die Werte, die Sie während Ihres Lebens geschaffen haben, für die Ewigkeit erhalten bleiben? Sie möchten eine eigene Stiftung gründen, die mit Ihrem Namen oder einem von Ihnen gewählten Zweck verbunden ist? Dann wenden Sie sich bitte für weitere Informationen an:

Peter Wagener
Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.
Residenzstraße 90, 13409 Berlin, Telefon: 030/6 66 33-1044
p.wagener@caritas-berlin.de

Ein Blick nach vorn

Menschen in Not, Menschen, die verfolgt und ausgegrenzt werden, Menschen, die einsam sind – sie wird es immer geben. Deshalb brauchen wir heute und morgen Frauen und Männer, die diese Not sehen und handeln. Handeln mit Tatkraft und Liebe. Partei ergreifen mit lauter Stimme und Menschen stärken, damit diese ihre Not überwinden.

Sie können dazu beitragen. Mit Ihrem Zeichen der Nächstenliebe, das weit über Ihre eigene Zeit auf Erden Gutes bewirkt: mit einem Testament oder Vermächtnis zugunsten des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin. Vielleicht liegt Ihnen ein besonderes Caritas-Projekt oder ein bestimmtes Arbeitsfeld besonders am Herzen, dann können Sie auch dies in Ihrem Testament festlegen.





Not sehen und handeln – so helfen Sie mit Ihrem Testament

Die Caritas ist Deutschlands größter Wohlfahrtsverband. Der Caritasverband für das Erzbistum Berlin hilft in Berlin, Brandenburg und Vorpommern Menschen in Not und leistet Hilfe zur Selbsthilfe. Getreu dem Motto „Not sehen und handeln“.

Zum Beispiel mit Kinder-Mittagstischen, Wohngruppen für Senioren und Demenzkranke, Hospizdiensten, dem ambulanten Kinderhospiz, Obdachlosenunterkünften, der Kältehilfe im Winter, kostenloser medizinischer Versorgung für Obdachlose, dem Frauenhaus, Anlaufstellen für Suchtkranke und -gefährdete und Schuldner.

Jeden Tag engagieren sich Caritas-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter sowie Tausende von Ehrenamtlichen für den Dienst am Nächsten, also für das, was die Caritas ausmacht: für Hilfe zur Selbsthilfe sowie persönliche und liebevolle Zuwendung.

Sie können mit Ihrem Testament bestimmen, ob Sie unsere Arbeit allgemein unterstützen möchten oder aber gezielt besondere Bereiche oder Projekte voranbringen wollen. Wir geben Ihnen im Folgenden einen kleinen Überblick, laden Sie aber herzlich ein, im persönlichen Gespräch mehr zu erfahren.

Familien stärken für die Zukunft

Die **Familien- und Erziehungsberatungsstellen** helfen, wenn Eltern, Erzieher und Lehrer mit ihrem Latein am Ende sind. Hier finden Jugendliche mit Schulproblemen, Liebeskummer oder Zukunftsangst Rat und Unterstützung. Auch Eltern oder Paare finden hier ein offenes Ohr. Die **Allgemeinen Sozialen Beratungsstellen** bieten Orientierung im Dschungel der Behörden und sind erste Anlaufstelle bei Problemen aller Art.

Sterbenden und Angehörigen Beistand leisten

Unsere **Hospizdienste** kümmern sich um Sterbende und deren Angehörige. Sie sorgen dafür, dass niemand am Ende seines Lebens allein sein muss und helfen, selbstbestimmt und in Würde Abschied nehmen zu können.

Sorgfältig ausgebildete ehrenamtliche Hospizbegleiterinnen und -begleiter besuchen die Sterbenden, haben Zeit und ein offenes Ohr. Vielleicht gibt es letzte Dinge zu regeln, vielleicht gilt es, letzte Wünsche zu erfüllen. Wir sind da. Nach dem Verlust eines lieben Menschen finden Trauernde bei uns Trost und Rat.

Das **ambulante Kinderhospiz** hilft Familien mit einem Kind, das lebensbedrohlich erkrankt ist. Wenn ein Kind schwer erkrankt, steht die gesamte Familie vor enormen Herausforderungen. Wir kümmern uns um das kranke Kind oder vielleicht das Geschwisterchen, hören den Eltern zu, helfen bei Behördengängen und entlasten im Alltag.





Menschen in Krisen unterstützen

Der Tod von Angehörigen, die Trennung vom Partner, traumatische Erlebnisse oder Arbeitslosigkeit können einen Menschen aus dem Tritt bringen. Die Zahl der Menschen steigt, die in Krisen geraten oder durch zu starke Belastungen psychisch erkranken. Hier helfen wir. Wenn eine Frau nach der Trennung auf der Straße steht, dann ist das **FrauenWohnen** die richtige Anlaufstelle. Suchen Frauen Schutz vor häuslicher Gewalt, können sie mit ihren Kindern im **Caritas-Frauenhaus** unterkommen, bis klar ist, wie es weitergehen soll.



Abends oder nachts sind Menschen, die ihr seelisches Gleichgewicht verloren haben, bei den **Krisendiensten** der Caritas gut aufgehoben. Und Frauen und Männer, die akut von Wohnungsnot bedroht sind oder bereits ihre Wohnung verloren haben, finden im **Krisenhaus** in der Manetstraße in Berlin rund um die Uhr Aufnahme.

Obdachlosen ein Bett geben und medizinische Versorgung

Tausende Menschen im Erzbistum sind obdachlos. Im Winter sorgen wir mit der **Kältehilfe** dafür, dass niemand erfrieren muss. Die **Notübernachtung in der Franklinstraße** bietet das ganze Jahr hindurch Menschen ein Dach über dem Kopf und umfassende Beratung, wie sie wieder Fuß fassen können. Das Leben auf der Straße und in Armut macht krank. In der **medizinischen Ambulanz am Bahnhof Zoo** werden Obdachlose und Menschen ohne Krankenversicherung medizinisch versorgt. Manche kommen auch nur, um sich ein wenig von der Straße zu erholen oder um zu duschen. Das **Arztmobil** fährt die einschlägigen Treffpunkte, Suppenküchen und Szenepätze in der Stadt ab und erreicht dabei auch diejenigen, die es nicht zum Arzt schaffen.

Checklisten Testament



Verschaffen Sie sich einen Überblick über die Werte, die Sie Ihr Eigen nennen.
Das sorgt für Klarheit.

Geld- und Aktienwerte	Kreditinstitut	Konto-/Depotnummer
Girokonto	_____ _____	_____ _____
Sparbuch 1	_____ _____	_____ _____
Sparbuch 2	_____ _____	_____ _____
Bankschließfach	_____ _____	_____ _____
Wertpapiere	_____ _____	_____ _____

Die Unterlagen für die Konten und Wertpapiere liegen:

Lebensversicherungen

Art der Versicherung _____

Versicherungsgesellschaft _____

Versicherungsnummer _____

Begünstigter _____

Art der Versicherung _____

Versicherungsgesellschaft _____

Versicherungsnummer _____

Begünstigter _____

Art der Versicherung _____

Versicherungsgesellschaft _____

Versicherungsnummer _____

Begünstigter _____

Die Versicherungspolice(n) liegt/liegen:

Immobilien

Art (Haus, Wohnung) _____

Anschrift _____

Grundbuch, Band, Blatt _____

Hypothek/Grundschild _____

Miteigentümer _____

Art (Haus, Wohnung) _____

Anschrift _____

Grundbuch, Band, Blatt _____

Hypothek/Grundschild _____

Miteigentümer _____

Die Unterlagen liegen:

Sonstige Vermögenswerte**genaue Bezeichnung****wird vererbt/vermacht an**

Listen Sie Ihre Vermögenswerte wie z. B. Fahrzeuge, Möbel, Antiquitäten, Geschirr, Besteck, Bilder, Schmuck etc. auf.

Verbindlichkeiten (Schulden)**Gläubiger****Summe**

Der Inhalt dieser Broschüre wurde nach bestem Wissen zusammengestellt.
Eine Haftung für Richtigkeit wird nicht übernommen.

Realisierung: Fundraising Profile, Köln
Texte Caritas: Antje Hein, medienzauber
Fotos: Caritas; Deutscher Caritasverband e.V./KNA; Angela Kröll; Digitalstock/Wajopi; Fotosearch:
Big Cheese Photo, Photodisc; iStockphoto.com: D. Hawlan, A. Raths

Stand: Oktober 2014



Herausgeber:
Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.
Residenzstraße 90
13409 Berlin

Telefon: (030) 6 66 33-10 44
Telefax: (030) 6 66 33-11 42
www.caritas-berlin.de



Herausgeber:
Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.
Residenzstraße 90
13409 Berlin

Telefon: (030) 6 66 33-10 44
Telefax: (030) 6 66 33-11 42
www.caritas-berlin.de